

# RS OGH 1969/9/15 Bkd27/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1969

## Norm

DSt 1872 §2 D

RAO §9

## Rechtssatz

Die in dem Brief des Rechtsanwaltes an die Gegenseite gebrauchte Wendung: "Etwas Stolz sollte man sich in solchen Situationen doch erhalten, denn ich kann mit nichts Schlimmeres vorstellen, als wenn ich mich als Mann in der Früh beim Rasieren nicht in den Spiegel schauen kann, weil ich mir eigentlich eingestehen muß, daß meine Handlungsweise meiner Familie gegenüber - um kein härteres Wort zu gebrauchen - verantwortungslos ist", liegt gerade noch innerhalb der Grenzen pflichtgemäßer Berufsausübung.

## Entscheidungstexte

- Bkd 27/69

Entscheidungstext OGH 15.09.1969 Bkd 27/69

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0056034

## Dokumentnummer

JJR\_19690915\_OGH0002\_000BKD00027\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)